

Reglement Jugendfonds

1. Einleitung

Dieses Reglement legt die Verwendung der Gelder des Jugendfonds fest.

2. Zweck

Mit dem Jugendfonds fördert der WVZ seinen Nachwuchs durch die Anschaffung von Bootsmaterial zur individuellen Benutzung.

3. Äufnung

Der Jugendfonds wird geäufnet durch:

- dafür vorgesehene Spenden
- Einlagen des WVZ (durch die Generalversammlung zu bewilligen)
- die Subventionen und die Benutzungsgebühren für das Bootsmaterial, das zulasten des Jugendfonds beschafft wurde
- die Verkaufserlöse des Bootsmaterials, das zulasten des Jugendfonds beschafft wurde

4. Verwendung

4.1. Wer wird unterstützt?

Mit den Geldern des Jugendfonds werden jugendliche WVZ-Mitglieder unterstützt, die

- seit Längerem im WVZ intensiv Kanu fahren und dies auch während der folgenden drei Jahre zu tun beabsichtigen;
- schon eigenes Material besitzen, z.B. Schwimmweste, Helm, Paddeljacke, Paddel;
- regelmäßig an Vereinsanlässen und -trainings teilnehmen.

Jugendlich heißt: bis zum Ende des Kalenderjahrs, in welchem der Betreffende 18 Jahre alt geworden ist (Kategorie Junioren).

4.2. Wozu werden die Mittel verwendet?

Die Mittel des Jugendfonds dienen der Anschaffung von Booten (inkl. Auftriebskörper). Andere Ausrüstungsgegenstände sind ausgeschlossen.

4.3. Welche Boote werden unterstützt?

Damit ein Boot unterstützt werden kann, müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- Der Jugendliche hat in der betreffenden Bootsdisziplin schon genügend eigene Erfahrungen gemacht und verschiedene Bootstypen getestet.
- Für hochwertigere und somit teurere Materialausführungen verfügt der Jugendliche über ein

fahrerisches Niveau, das eine solche Beschaffung rechtfertigt.

5. Grundprinzip

Der WVZ kauft das Bootsmaterial und gibt es dem Jugendlichen gegen eine Benutzungsgebühr von 30% des Anschaffungspreises für drei Jahre leihweise ab. In dieser Zeit steht die Benutzung ausschließlich dem Jugendlichen zu; im Gegenzug ist dieser für die Instandhaltung und die Lagerung (inkl. Bootsplatzmiete) verantwortlich. Nach den drei Jahren kann der Jugendliche das Material zum Spezialpreis von 20% des Anschaffungspreises in sein Eigentum übernehmen.

6. Entscheid durch Ausschuss

Der Entscheid über eine Materialbeschaffung mit Mitteln des Jugendfonds steht einem Ausschuss zu, der aus dem Materialverwalter, dem Kassier sowie dem für den Jugendlichen zuständigen Kursleiter oder Trainer besteht.

Der Kassier ist verantwortlich für die Koordination und die Überwachung des ganzen Ablaufs. Er sorgt dafür, dass der Entscheid des Ausschusses ordnungsgemäß zustande kommt, und legt bei sich die Antrags- und die Bewirtschaftungsformulare ab.

Der Kassier erstattet dem Vorstand zuhanden der Budgetsitzung Bericht über die bestehenden und die neuen Dossiers sowie über die Einnahmen, die Ausgaben und den Stand des Jugendfonds.

7. Vorgehen

- Der Jugendliche stellt mit dem nachstehenden Formular beim Kassier Antrag auf Beschaffung des von ihm gewünschten Boots. Der Antrag ist auch von den Eltern des Jugendlichen zu unterzeichnen, damit sich diese bewusst sind, dass der Antrag Kosten zur Folge hat.
- Damit der Ausschuss dem Antrag zustimmen kann, müssen die folgenden drei Bedingungen (kumulativ) erfüllt sein:
 - Die Anschaffung des Bootsmaterials fördert den Jugendlichen in sportlicher Hinsicht.
 - Das Material passt zum bestehenden Vereinsmaterial.
 - Der Fonds wird durch die Beschaffung nicht negativ. Bei Mittelknappheit berücksichtigt der Ausschuss, wie intensiv ein Antragsteller Kanu fährt und wie viel Vereinsmaterial ihm bereits zur Verfügung steht. Um bei Mittelknappheit eine Ungleichbehandlung mehre-

- rer Antragsteller zu vermeiden, kann der Ausschuss seinen Entscheid bis Ende Jahr aufschieben.
- Nach dem Entscheid des Ausschusses beschafft der Materialverwalter das bewilligte Bootsmaterial. Er verlangt vom Verkäufer eine auf den WVZ ausgestellte Rechnung. Dies gilt auch bei Verkäufen durch Private.
 - Der Materialverwalter übergibt das beschaffte Bootsmaterial dem Jugendlichen und veranlasst, dass der Kassier dem Jugendlichen Rechnung stellt über 30% des Anschaffungspreises. Nötigenfalls kann das Bootsmaterial zurückbehalten werden, bis der Jugendliche bezahlt hat.
 - Drei Jahre nach dem Kauf weist der Kassier den Jugendlichen darauf hin, dass er das Bootsmaterial gegen Bezahlung von 20% des Anschaffungspreises für sich erwerben kann. Macht der Jugendliche von dieser Übernahmemöglichkeit nicht Gebrauch, wird das Material ins allgemeine Vereinsmaterial übergeführt.

8. Besondere Bestimmungen

- Die Materialkäufe werden dem Jugendfonds belastet.
- Die Benutzungsgebühren sowie allfällige Verkaufserlöse werden dem Jugendfonds gutgeschrieben.
- Allfällige Subventionen für Material, das nach diesem Reglement angeschafft worden ist, werden dem Jugendfonds gutgeschrieben.
- Eine Beschaffung beantragen kann ein Jugendlicher bis zum Ende des Kalenderjahrs, in welchem er 18 Jahre alt geworden ist. Daraus ergibt sich, dass er bei der allfälligen Übernahme des Materials in sein Eigentum drei Jahre später evtl. nicht mehr Jugendlicher im Sinne dieses Reglements ist.

- Für bereits gekauftes Material werden keine nachträglichen Anträge entgegengenommen.
- Trägt ein Jugendlicher dem ihm anvertrauten Material nicht angemessene Sorge, indem er es vorsätzlich oder grobfahrlässig beschädigt oder herumliegen lässt, so kann ihm der Vorstand das Benutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- Tritt ein Jugendlicher vor Ablauf der in Absatz 5 erwähnten drei Jahre aus dem WVZ aus, so hat er keinen Anspruch auf das ihm zur Verfügung gestellte Boot noch auf (Teil-)Rückerstattung der bezahlten Benutzungsgebühr.
- Um das Eigentum des WVZ am Bootsmaterial zu unterstreichen, wird es vom Materialverwalter markiert und inventarisiert.

9. Auflösung

Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Jugendfonds aufgelöst und das Geld damit anderen Zwecken zugeführt werden.

10. Schlussbestimmung

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 20. Februar 2004 genehmigt und in Kraft gesetzt. Die letzte Änderung datiert vom 21. September 2020.

Daniel Grogg (Präsident)

Antrag auf Materialbeschaffung zulasten Jugendfonds

Der obere Teil dieses Formulars ist vom Jugendlichen bzw. seinen Eltern auszufüllen und dem Kassier des WVZ einzureichen.

Antragsteller

Name: _____ Vorname: _____ Jahrgang: _____

Straße/Postfach: _____ PLZ, Ort: _____

Boot, das beschafft werden soll

Art, Typ: _____ Voraussichtlicher Preis: CHF _____

Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, das «Reglement Jugendfonds» gelesen und verstanden zu haben. Insbesondere haben sie Kenntnis davon genommen,

- dass das beantragte Bootsmaterial durch den WVZ beschafft wird und nicht durch den Antragsteller,
- dass das beantragte Bootsmaterial im Eigentum des WVZ verbleibt (vorbehältlich einer späteren Übernahme durch den Jugendlichen),
- dass keine Anträge entgegengenommen werden, die erst nach der Materialbeschaffung gestellt werden.

Im Weiteren sind sie damit einverstanden, 30% des Anschaffungspreises als Benutzungsgebühr für 3 Jahre zu bezahlen (zahlbar zu Beginn der Benutzungsperiode) und für die Lagerung (Bootsplatzmiete) während der dreijährigen Benutzungsdauer aufzukommen.

Datum: _____ Unterschrift Jugendlicher: _____ Unterschrift Eltern: _____

Vom Kassier auszufüllen

Bereits früher auf Antrag dieses Jugendlichen beschafftes Material

Datum: _____ CHF _____ Datum: _____ CHF _____ Datum: _____ CHF _____

Zustimmung des Leiters/Trainers («Anschaffung fördert den Jugendlichen in sportlicher Hinsicht»)

Datum: _____

Zustimmung des Materialverwalters («Anschaffung passt zum bestehenden Vereinsmaterial»)

Datum: _____

Entscheid des Jugendfonds-Ausschusses

Bewilligt Abgelehnt Aufgeschoben bis Ende Jahr Datum: _____

Begründung bei Ablehnung: _____

Datum der Mitteilung des Entscheids an den Jugendlichen: _____

Entscheid des Jugendfonds-Ausschusses, falls Entscheid bis Ende Jahr aufgeschoben worden war

Bewilligt Abgelehnt Datum: _____

Begründung bei Ablehnung: _____

Datum der Mitteilung des Entscheids an den Jugendlichen: _____

Bewirtschaftungsformular Jugendfonds-Material

Antragsteller

Name: _____ Vorname: _____ Jahrgang: _____

Straße/Postfach: _____

PLZ, Ort: _____

Angeschafftes Bootsmaterial

Art, Typ: _____

Datum: _____ Effektiver Preis: CHF _____ Inventar-Nr.: _____

Bezahlung von 30% des Anschaffungspreises durch den Jugendlichen

Datum Rechnungsstellung: _____ Datum Zahlungseingang: _____

3 Jahre nach Anschaffung: Anfrage an den Jugendlichen, ob er das Material für 20% des Anschaffungspreises in sein Eigentum übernehmen will

Datum Anfrage: _____ Datum Antwort: _____

Antwort des Jugendlichen: will Material übernehmen verzichtet auf Übernahme des Materials

Falls Materialübernahme durch den Jugendlichen

Datum Rechnungsstellung: _____ Datum Zahlungseingang: _____

Material im Inventar gelöscht (Datum): _____

WVZ-Markierung des Materials entfernt (Datum): _____

Falls keine Materialübernahme durch den Jugendlichen

Material in ordnungsgemäÙem Zustand zurückerhalten (Datum): _____